



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	28.05.2014	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 49/12
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	gekürzter Auszug
<b>Normen:</b>	RL Nr. 16		
<b>Stichwort:</b>	Verkauf eines Portfolios, Verkaufspreisschätzung aus Gesamtsumme, tatsächliche Schutzrechtslaufzeit		

#### **Leitsätze (nicht amtlich):**

1. Es erscheint der Schiedsstelle für die Ermittlung der Erfindervergütung aus dem Verkauf einer Dienstleistung zusammen mit 5.300 Schutzrechtsfamilien nicht lebensnah, dass jede der Schutzrechtsfamilien pauschal den gleichen Erfindungswert aufweist, vielmehr ist vorrangig der Erfindungswert mittels einer Wertanalyse zu ermitteln.
2. Erscheint es zwar realistisch, dass ein bestimmter Anteil der Schutzrechtsfamilien Hauptumsatzträger und damit auch werthaltiger war, fehlen jedoch hinreichende Anhaltspunkte für eine entsprechende Bewertung, dann kann der Erfindungswert auf Grundlage des durchschnittlichen Jahresumsatzes für die Benutzung bei der Verkäuferin ermittelt werden.
3. Hatte das Patent zum Verkaufszeitpunkt bereits eine Laufzeit von über 9 Jahren erreicht und hat sich inzwischen eine konkrete Laufdauer von weiteren sieben Jahren realisiert, dann ist für die Schätzung des Verkaufspreises von seiner großen Bedeutung bereits im Rahmen des Unternehmensverkaufs auszugehen und ausnahmsweise die tatsächliche Laufzeit zu Grunde zu legen.

**Gründe:****I. Zum Sachverhalt**

Der Antragssteller war als Arbeitnehmer bei Rechtsvorgängerinnen der X beschäftigt, zuletzt bei der Y. Er ist am 31. März 2005 wegen Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem Unternehmen ausgeschieden.

Verfahrensgegenstand ist die Höhe der Ansprüche auf Arbeitnehmererfindervergütung hinsichtlich der Dienstleistungen Nr. 1 und Nr. 2.

Die Dienstleistungen waren bereits Gegenstand des Schiedsstellenverfahrens Arb.Erf. 20/09 zwischen dem Antragssteller und der ...

Im Verfahren Arb.Erf. 20/09 hat die Schiedsstelle am 6. Juli 2010 einen Zwischenbescheid erlassen, mit dem sie ihre Rechtsauffassung zum damaligen Sach- und Streitstand bekannt gegeben hat. Sie hat insbesondere ausgeführt, dass der Antragssteller gegen die Antragsgegnerin einen Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch habe. In der Folge hat die Antragsgegnerin mit Schriftsätzen vom 11. Oktober 2010 und 11. März 2011 zwar weitere Angaben gemacht und einzelne Unterlagen vorgelegt, jedoch nicht in dem von der Schiedsstelle für geboten erachteten Umfang.

Das Schiedsstellenverfahren Arb.Erf. 20/09 wurde schließlich mit Beschluss vom 3. November 2011 eingestellt, nachdem sich herausgestellt hatte, dass die Antragsgegnerin innerhalb des ...konzerns nicht die Rechtsnachfolgerin des letzten Arbeitgebers des Antragsstellers war...

Mit der Anrufung der Schiedsstelle macht der Antragssteller Forderungen auf Arbeitnehmererfindervergütung geltend, wie er sie zuletzt im Schiedsstellenverfahren Arb.Erf. 20/09 ... aufgeschlüsselt hat.

Die Antragsgegnerin hat inhaltlich keine erneute Stellungnahme abgegeben. Mit den nunmehr geltend gemachten Positionen des Antragsstellers hatte sich die Vertreterin der Antragsgegnerin im Schiedsstellenverfahren Arb.Erf. 20/09 mit Schriftsatz vom 11. März 2011 auseinandergesetzt, z.T. unter Bezugnahme auf ältere Schriftsätze.

Nach alledem stellt sich der Sach- und Streitstand nunmehr wie folgt dar:

**Zur Dienstleistung Nr. 1**

Die Dienstleistung wurde ... beim Europäischen Patentamt angemeldet.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Berechnung der Arbeitnehmererfindervergütung auf Grundlage der Lizenzanalogie zu erfolgen hat.

...

Streitig zwischen den Beteiligten ist die Höhe des Lizenzsatzes. Der Antragsteller geht von einem Lizenzsatz von 0,2 % aus. Die Antragsgegnerin hingegen möchte mit einem Lizenzsatz von 0,1 % abrechnen.

Einigkeit besteht dahingehend, dass auch die Antragsgegnerin zunächst von einem Lizenzsatz von 0,2 % ausgegangen war. Dieser Lizenzsatz sei laut Antragsgegnerin zu Beginn der Benutzung des Schutzrechts zwischen der ... und der ... intern festgelegt worden.

Da in diesem Zeitpunkt häufig noch nicht alle in einem Produkt verwendeten Erfindungen bekannt seien, müsse notwendigerweise bei Verwendung weiterer Schutzrechte in einem Produkt eine Anpassung des Lizenzfaktors erfolgen. Die erfindungsgemäßen Produkte würden in Massenprodukten ... eingesetzt, für welche in der Regel ein Höchstlizenzsatz von 1,0 % bis 0,5 % gewählt werde. Beispielsweise habe eine Auswertung ergeben, dass z.B. in den ... insgesamt 12 Schutzrechte eingesetzt gewesen seien. Die Ausführungen der Antragsgegnerin enthalten jedoch keine solchen Angaben zur besonders umsatzstarken ... Familie, obgleich die Antragsgegnerin nach den Hinweisen der Schiedsstelle im Zwischenbescheid vom 6. Juli 2010 aufgrund der Mitwirkungs-, Auskunftspflicht und Rechnungslegungspflicht hierzu angehalten gewesen wäre.

Der Antragsteller hält den ursprünglich gewählten Lizenzsatz von 0,2 % nach wie vor für angemessen, da die Erfindung für das Produkt besonders prägenden Charakter gehabt habe. Es seien nämlich viele externe ... Komponenten eingespart ... worden. Zudem habe die Antragsgegnerin ein sehr ungünstiges Beispiel gewählt. In anderen Produkten sei seines Wissens keine einzige andere Erfindung verwendet worden.

Ein Abstaffelungsfaktor von 0,2 ist unstrittig.

Die ... hat die ... samt der Diensterfindung zum 1. September 2006 u.a. mit verschiedenen Betriebsstätten und ca. 5.300 Schutzrechtsfamilien verkauft... Zu den verkauften Schutzrechtsfamilien zählt auch die Diensterfindung ...

Der dem Verkauf des Schutzrechts zu Grunde zu liegende Erfindungswert ist streitig.

Die Antragsgegnerin führt aus, dass beim Unternehmensverkauf für das übertragene Patentportfolio mit 5.300 Schutzrechtsfamilien ein Verkaufspreis von ... EUR angesetzt worden sei. Dieser Wert sei nach dem von der Schiedsstelle und der Literatur vertretenen Ansatz zur Ermittlung des Erfindungswerts mit einem Abschlag von 60 % versehen worden. Die verbleibenden ... EUR seien auf die 5.300 Schutzrechtsfamilien gleichmäßig aufzuteilen mit dem Ergebnis, dass der Erfindungswert ... EUR betragen habe.

Der Antragssteller wendet sich gegen die gleichmäßige Aufteilung. Er vertritt die Auffassung, dass nur 5 % der Schutzrechtsfamilien sehr große Umsatzträger gewesen seien. Es sei daher sachgerecht, diese 5 % auf 50 % des errechneten Erfindungswerts von ... EUR aufzuteilen. Er errechnet somit aus ... EUR und 265 Schutzrechtsfamilien (5 % von 5.300) einen Erfindungswert von ... EUR.

Die Schiedsstelle hatte in ihrem Zwischenbescheid darauf hingewiesen, dass der Erfindungswert vorrangig mittels einer Wertanalyse der verkauften Schutzrechtsfamilien zu ermitteln sei. Sei dies nicht möglich, sei er aus der prognostizierten Nutzung des Erwerbers zu gewinnen, vorrangig aus dessen erfindungsgemäßem Umsatz, soweit nicht möglich durch Fortschreibung des Umsatzes beim veräußernden Arbeitgeber.

Der Anteilfaktor von 0,13 ist ebenso unstrittig wie der Miterfinderanteil von 1/3.

Die Antragsgegnerin hat mit Schreiben vom 20. Juli 1998 (Zustimmung Antragssteller vom 12. August 1998) 350 DM und mit Schreiben vom 23. Mai 2006 (Zustimmung Antragssteller vom 10. Juli 2006) 1.650 EUR Arbeitnehmererfindervergütung bezahlt. Diese Vereinbarungen enthielten keine Angaben zu Umsatzzahlen und Lizenzsätzen.

## **Zur Dienstfindung Nr. 2**

Die Beteiligten sind sich hinsichtlich der Ermittlung der gesamten Arbeitnehmererfindervergütung nach der Lizenzanalogie einig über einen Umsatz von .... Ebenfalls unstrittig ist einen Abstaffelungsfaktor von 0,2 und der Anteilfaktor von 0,13.

Streitig ist jedoch der Lizenzsatz. Der Antragsteller geht von 0,2 aus. Der Antragsgegner hingegen berechnet den Erfindungswert mit 0,07.

Nach der Berechnung des Antragsstellers ergibt sich ein Anspruch auf Arbeitnehmererfindervergütung in Höhe von 36.036 EUR. Die Beteiligten sind sich einig, dass bereits 16.660 EUR bezahlt wurden. Die Antragsgegnerin geht nach ihrer Berechnung davon aus, dass hiermit die Ansprüche des Antragsstellers erfüllt wurden.

Die Antragsgegnerin hatte zuletzt mit Schreiben vom 23. Mai 2006 (Einverständnisvermerk Antragssteller vom 10. Juli 2006) 9.400 EUR Arbeitnehmererfindervergütung bezahlt. Diese Vereinbarung enthielten keine Angaben zu Umsatzzahlen und Lizenzsätzen. Die Vereinbarung enthält folgenden Wortlaut:

„(...) noch ausgewertet wurde. Als abschließende Erfindervergütung wurde ein Betrag in Höhe von brutto

EURO 9.400,-- (in Worten: Neun-Vier-Null-Null)

als angemessen ermittelt. Die Vergütung wird Ihnen nach Vorliegen Ihrer Zustimmung und unter Berücksichtigung einzubehaltender Steuern zur Verfügung gestellt.

Wir bitten Sie, das beigefügte Schreiben mit Ihrem Einverständnisvermerk zu versehen und an (...) zurückzureichen.“

Der Antragssteller führt in seinem Schriftsatz vom 22. August 2009 hierzu aus, dass er diese Vereinbarung in dem Glauben unterschrieben habe, dass es sich um die Endabrechnung der Dreijahresvergütungsperiode 2003-2005 und nicht um den Verzicht auf weitere Ansprüche handele. Er hätte diese Formulierung nicht im üblichen Formschreiben erwartet und fühle sich etwas getäuscht. Er habe auf dieses Missverständnis nach Kenntnisnahme am 18. Juli 2008 hingewiesen.

Die Schiedsstelle hatte den Antragssteller im Zwischenbescheid vom 6. Juli 2010 gebeten, im Hinblick auf eine etwaige Anfechtung entsprechenden Schriftverkehr hierzu vorzulegen. Der Antragssteller hat daraufhin die Schiedsstelle mit Schriftsatz vom 27. Oktober 2010 auf die mit Schriftsatz vom 27. Februar 2009 vorgelegten E-mails verwiesen, in denen er eine Anfechtung sehe. Dort findet sich ein E-mail folgenden Wortlauts:

„(...) habe ich in der Tat 9.4 k€ bekommen. Diese Ausschüttung ist für 2003 ...2005 gedacht. Es fehlt eine Ausschüttung für 2000 ... 2002 in gleicher Höhe. Es ist mir unverständlich, weshalb sie nun von einem Abschluss des Schutzrechts sprechen, da dieses bis heute immer noch eine Anwendung ... findet.(...)“

## **II. Wertung der Schiedsstelle**

Die Schiedsstelle hatte sich im Ausgangsverfahren aufgrund des vorgetragenen Sach- und Streitstands nicht in der Lage gesehen, einen begründeten Einigungsvorschlag zu unterbreiten. Trotz der von der Schiedsstelle im Zwischenbescheid vom 6. Juli 2010 gegebenen Hinweise zur Mitwirkungs-, Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht wurden nicht alle gebotenen Informationen hinreichend offen gelegt. Die Schiedsstelle geht jedoch davon aus, dass den Beteiligten nunmehr nicht an einem Einigungsvorschlag gelegen ist, der ausschließlich die Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht zum Inhalt hat und ansonsten nur abstrakte Hinweise zur Ermittlung der Arbeitnehmererfindervergütung erteilt, sondern an einem Einigungsvorschlag, der die Vergütungsfrage eindeutig und abschließend regelt. Sie legt daher in freier Würdigung des Vortrags der Beteiligten einen Einigungsvorschlag als Gesamtlösung vor, der vom gegenseitigen Nachgeben der Beteiligten in ihren verschiedenen Positionen geprägt ist.

Hiervon und von den o.a. Grundsätzen ausgehend bewertet die Schiedsstelle den ihr vorgelegten Sachverhalt wie folgt:

### **1. Anwendbares Recht**

Auf die Dienstleistungen sind gemäß § 43 Abs. 3 ArbEG die Vorschriften des ArbEG in der bis zum 30.09.2009 geltenden Fassung anzuwenden, da die Erfindungen vor dem 1.10.2009 gemeldet wurden.

### **2. Dienstleistung Nr. 1**

Der Antragssteller hat insgesamt Ansprüche auf Arbeitnehmererfindervergütung in Höhe von 53.972 EUR. Da bereits 1.829 EUR gezahlt wurden, verbleiben 52.143 EUR.

Die Ermittlung des Erfindungswertes hinsichtlich der Benutzung der Dienstleistung durch die Antragsgegnerin folgt unstreitig der Methode der Lizenzanalogie (RL Nr. 3 a, 6-11).

Die Schiedsstelle geht von einem Gesamtumsatz von ... aus...

Dieser Umsatz ist nach dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten mit dem Faktor 0,2 abzustaffeln, was über den Anhaltspunkt der RL. Nr. 11 hinausgeht. Es ergibt sich somit ein abgestaffelter Umsatz von ....

Beim anzuwendenden Lizenzsatz geht die Schiedsstelle aus folgenden Gründen von 0,2 % aus:

Der Antragssteller setzt einen Lizenzsatz von 0,2 % an, die Antragsgegnerin lediglich einen von 0,1 %. Jedoch hat die Antragsgegnerin unstreitig zu Beginn der Benutzung des Schutzrechts zwischen der ... und der ... intern ebenfalls einen Lizenzsatz von 0,2 % festgelegt.

Dieser war aber in den vorgelegten Vergütungsschreiben vom 12. August 1998 und vom 23. Mai 2006 nicht erwähnt und ist daher auch nicht vereinbart worden.

Die Schiedsstelle hatte bereits im Zwischenbescheid vom 6. Juli 2010 mitgeteilt, dass Lizenzsätze von 1 % und darunter im Bereich ... wegen der großen Stückzahlen und dem starken Wettbewerb üblich seien. Dementsprechend geht auch die Antragsgegnerin von einem Höchstlizenzfaktor von 1,0 % bis 0,5 % aus.

Die Schiedsstelle kann die Argumentation der Antragsgegnerin nachvollziehen, dass zu Beginn der Benutzung des Schutzrechts häufig noch nicht alle in einem Produkt verwendeten Erfindungen bekannt seien und bei Verwendung weiterer Schutzrechte in einem Produkt eine Anpassung des Lizenzfaktors erforderlich werden könne. Jedoch erschließt sich der Schiedsstelle nicht, warum die Antragsgegnerin als Beleg für den

vorliegenden Fall die ... mit insgesamt 12 Schutzrechten anführt. Diese Umsatzträger spielen bezogen auf den Gesamtumsatz eine sehr untergeordnete Rolle. Es wäre an der Antragsgegnerin gewesen, der Schiedsstelle hinsichtlich der besonders umsatzstarken ... Familie entsprechend dezidiert vorzutragen. Dies hat sie jedoch nicht getan, obgleich die Antragsgegnerin nach den Hinweisen der Schiedsstelle im Zwischenbescheid vom 6. Juli 2010 aufgrund der Mitwirkungs-, Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht hierzu angehalten gewesen wäre.

Die Schiedsstelle hält daher den Ansatz des Antragsstellers für schlüssig, wonach der ursprünglich gewählten Lizenzsatz von 0,2 % angemessen sei, da die Erfindung für das Produkt besonders prägenden Charakter gehabt habe. Selbst wenn man davon ausginge, dass ggf. 10 verschiedene Erfindungen in dem Hauptumsatzträger ... Familie Verwendung gefunden hätten, erscheint es der Schiedsstelle dennoch schlüssig, die besonders prägende Diensterfindung bei einem Höchstlizenzsatz von 1 % mit 0,2 % zu gewichten.

Weiterhin ist die Antragsgegnerin auch nicht auf den Sachvortrag des Antragsstellers eingegangen, wonach es auch Produkte gegeben habe, in denen seines Wissens nach keine einzige andere Erfindung verwendet worden sei.

Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Instrumente der Abstufung und des Lizenzsatzes in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehen, d.h. Lizenzsätze können deutlich niedriger ausfallen, wenn nicht abgestaffelt wird und umgekehrt. Vorliegend haben sich die Beteiligten sogar auf eine über die Richtlinie hinausgehende Staffel von 0,2 festgelegt. Diese Höchststaffel würde nach der Richtlinie nämlich erst für den einen Betrag von 51.129.188 EUR überschießenden Umsatz greifen. In der Gesamtschau spricht dann auch das eher gegen eine Absenkung des Lizenzsatzes.

Die Arbeitnehmererfindervergütung (V) für die Benutzung der Diensterfindung durch die Antragsgegnerin ist somit wie folgt zu berechnen: ...

Die Ermittlung des Erfindungswertes hinsichtlich des Verkaufs der Diensterfindung zum 01. September 2006 richtet sich nach RL Nr. 16.

Die Schiedsstelle geht von einem Erfindungswert von ... aus.

Die Berechnungsmethode der Antragsgegnerin, die im Rahmen des Unternehmensverkaufs ausgehend von einem Verkaufspreis von ... EUR für das übertragene Patentportfolio von 5.300 Schutzrechtsfamilien jeder Schutzrechtsfamilie den gleichen Anteil am Verkaufspreis zuschreibt, mag den Unternehmensverkauf vereinfacht haben. Für die Berechnung des Erfindungswerts für die Zwecke des

Arbeitnehmererfindungsrechts ist sie jedoch nicht geeignet. Es erscheint der Schiedsstelle nicht lebensnah, dass jede der 5.300 Schutzrechtsfamilien den gleichen Erfindungswert aufweist.

Die Berechnungsmethode des Antragsstellers, der davon ausgeht, dass ein bestimmter Anteil der Schutzrechtsfamilien die Hauptumsatzträger und damit auch werthaltiger war, kommt einer realistischen Betrachtung deutlich näher. Gleichwohl fehlen der Schiedsstelle hinreichende Anhaltspunkte, die ihr eine derartige Berechnung ermöglichen würden.

Die Schiedsstelle hatte in ihrem Zwischenbescheid darauf hingewiesen, dass vorrangig der Erfindungswert mittels einer Wertanalyse zu ermitteln sei. Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 11. Oktober 2010 mitgeteilt, dass eine Wertanalyse nicht erfolgt sei. Trotz der Hinweise der Schiedsstelle hat sie auch keine Auskünfte zu den von der Schiedsstelle aufgezeigten alternativen Berechnungsmethoden erteilt.

Die Schiedsstelle ist daher darauf verwiesen, den Erfindungswert auf Grundlage des durchschnittlichen Jahresumsatzes für die Benutzung bei der Antragsgegnerin zu ermitteln.

Die Schiedsstelle hat daher aus dem abgestaffelten Gesamtumsatz für neun Jahre von ... einen durchschnittlichen Jahresumsatz von ... errechnet.

Eine Abstaffelung hat die Schiedsstelle deshalb vorgenommen, weil das gesamte Unternehmen verkauft wurde, dem Schutzrecht im Rahmen des Unternehmensverkaufs aufgrund der pauschalen Bewertung der Schutzrechtsfamilien mit ... EUR keine besondere Wertigkeit zukam und der neue Eigentümer somit lediglich in die Rechtsposition des bisherigen Arbeitgebers einrückte. Damit wird dem Erfinder die Vergütungssituation zuerkannt, die er gehabt hätte, wenn das Unternehmen nicht verkauft worden wäre.

Auf den abgestaffelten durchschnittlichen Jahresumsatz war sodann ein Umrechnungsfaktor von 40 % für den kalkulatorischen Unternehmergewinn anzuwenden. Andernfalls wäre der Arbeitgeber so gestellt wie ein Dritter, der von einem freien Erfinder eine Erfindung kauft und beim Weiterverkauf keinen Gewinn macht, was unwirtschaftlich und unternehmerisch sinnlos wäre. Es verbleibt somit eine Summe von ....

Zur Abgeltung von Entwicklungs- und Schutzrechtskosten war hierauf der halbe marktübliche Lizenzsatz, vorliegend somit 0,1 % anzusetzen. Hieraus ergeben sich ...



Üblicherweise geht die Schiedsstelle –mangels anderer Anhaltspunkte– hinsichtlich der Nutzungsdauer beim Erwerber von der durchschnittlichen Laufdauer benutzter Patente aus. Diese beträgt nach einer BDA/BDI-Umfrage ... (GRUR 1999, S. 135). Dieser Ansatz verfolgt das Ziel, dem Willen der Kaufvertragsparteien zum Zeitpunkt des Verkaufs nahe zu kommen. Vorliegend würde dies bedeuten, dass das Patent zum Verkaufszeitpunkt bereits eine Laufzeit von über 9 Jahren aufwies. Nach der üblichen Berechnung wäre dann für die Berechnung des Verkaufswerts nicht einmal mehr ein Jahr Laufzeit zu berücksichtigen. Diese Annahme ginge somit davon aus, dass dem Patent beim Verkauf kaum mehr ein Wert zukam. Für eine solche Annahme bietet der Sachverhalt jedoch keine Anhaltspunkte. Tatsächlich hat sich mittlerweile eine konkrete Laufdauer von weiteren sieben Jahren realisiert. Das Patent befindet sich ausweislich des europäischen Patentregisters nämlich in Deutschland im 16. Patentjahr und auch in Frankreich und Großbritannien ist es bis zum 15. Patentjahr gelaufen. Die Schiedsstelle geht daher davon aus, dass dieses Patent aufgrund seiner Bedeutung bereits im Rahmen des Unternehmensverkaufs noch große Bedeutung hatte und legt hier ausnahmsweise die tatsächliche Laufzeit zu Grunde. Damit wird dem Erfinder wie schon bei der Abstufung die Vergütungssituation zuerkannt, die er gehabt hätte, wenn das Unternehmen nicht verkauft worden wäre. Nach einer Multiplikation mit dem Faktor 7 ergibt sich somit ein Erfindungswert für den Verkauf von ....

### **3. Diensterfindung Nr. 2**

Der Antragssteller hat keine über die bereits gezahlten 16.660 EUR hinausgehenden Ansprüche auf Arbeitnehmererfindervergütung mehr.

Der Antragssteller hat nämlich am 10. Juli 2006 einer abschließenden Vereinbarung über die Arbeitnehmererfindervergütung zugestimmt. Gegen die Annahme des Antragsstellers, es habe sich lediglich um die Endabrechnung der Dreijahresvergütungsperiode 2003-2005 gehandelt, spricht der eindeutige Wortlaut.

Die Schiedsstelle verkennt nicht, dass die ihr vorgelegten Vergütungsvereinbarungen nicht von Transparenz geprägt waren. Hierzu verweist sie auf Mustervergütungsvereinbarungen/-festsetzungen, wie sie in der einschlägigen Literatur zu finden sind (z.B. Bartenbach/Volz, Arbeitnehmererfindungen, Praxisleitfaden mit Mustertexten, 6. Auflage, RNr. 484, 485).

Der Antragssteller war jedoch nicht gehalten, das Angebot einer abschließenden Vergütungsvereinbarung vom 23. Mai 2006 anzunehmen, was er jedoch am 10. Juli 2006 getan hat. Die Folge einer Ablehnung wäre gewesen, dass die Antragsgegnerin nach § 12 Abs. 3 ArbEG gehalten gewesen wäre, eine transparente Vergütungsfestsetzung vorzulegen, der der Antragssteller wiederum hätte widersprechen können. Diese

Möglichkeiten hat sich der Antragssteller durch seine Zustimmung verschlossen. Es ist hier auch zu berücksichtigen, dass der Antragssteller zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr Arbeitnehmer der Antragsstellerin war, somit seine Entscheidung losgelöst von einem Abhängigkeitsverhältnis treffen konnte und sich für die Entscheidung auch eineinhalb Monate Zeit genommen hat.

Die Schiedsstelle vermag auch keine wirksame Anfechtungserklärung i.S.v. § 143 BGB zu erkennen. Eine solche müsste unzweideutig den Willen erkennen lassen, das Geschäft wegen eines Willensmangels nicht bestehen lassen zu wollen. Sie muss also einen Vernichtungswillen enthalten (BGH NJW-RR 1995, 859; BGHZ 91, 324, 331 = NJW 1984, 2279, 2280). Ein solcher ist der im Tatbestand wiedergegebene E-mail nach Auffassung der Schiedsstelle nicht zu entnehmen.

Weiterhin ist auch eine Berufung auf den Unbilligkeitstatbestand des § 23 ArbEG nicht möglich. Dies scheitert schon an den dort geregelten Fristen, wonach der Antragssteller die Unbilligkeit bis 6 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hätte geltend machen müssen, was er nicht getan hat.